

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin  
Postfach 11 10 63

Nr. 8–9  
12. August 2005

A 11042/DP AG Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Haushaltssicherungsverordnung vom 4. Juni 2005.....	54
Zweite Verordnung vom 4. Juni 2005 zur Änderung der Verordnung vom 3. Juli 1999 über die Dienstwohnung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Dienstwohnungsverordnung).....	56
Ergänzung der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. vom 20. Juni 2005.....	56
Kollektenplan 2006.....	57
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Mai 2005.....	58
Pfarrstellenausschreibungen.....	59
Besetzung des Rechtshofes ab 1. September 2005.....	62
Anerkennung Supervisoren vom 25. Juni 2005.....	62
Gemeindeberatung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.....	62
II. Theologisches Examen.....	62
Personalien.....	63
Bekanntmachung der Acredobank.....	64

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat  
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs  
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:  
Oberkirchenrat Rainer Rausch  
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin  
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR  
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

672.06/28

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 4. Juni 2005 folgende Verordnung beschlossen:

## **Haushaltssicherungsverordnung vom 4. Juni 2005**

Zur Ausführung des § 90 Abs. 4 Kirchengemeindeordnung erlässt die Kirchenleitung die folgende Verordnung:

### I. Allgemeines

#### **§ 1 Grundsätzliches**

(1) Ist bis zum 1. Oktober absehbar, dass in einer Kirchengemeinde auf Grund der Jahresrechnungen der Vorjahre oder aus anderen Gründen kein ausgeglichener Haushalt für das folgende Jahr für die Kasse der Kirchengemeinde gemäß § 7 Finanzordnung verabschiedet werden kann, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Fehlbetrag mehr als 10 % des Haushaltsvolumens des vorgesehenen Haushaltsplanes beträgt. Mit dem Haushaltssicherungskonzept verbunden sind unverzüglich Maßnahmen zur Haushaltssicherung einzuleiten. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung. Liegt der Fehlbetrag unter 10 %, macht die Kirchenkreisverwaltung dem Kirchengemeinderat einen Vorschlag, wie der Haushalt ausgeglichen werden kann.

(2) Kommt der Fehlbetrag in der Kasse der Kirchengemeinde durch Zuschüsse an die Baukasse wegen der Leistung von Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz zustande, sind Vermögen und Einnahmen der örtlichen Kirche heranzuziehen. Sollte die örtliche Kirche diese Zahlungen nicht aus eigenen Mitteln entrichten können, sind Mittel aus der vereinigten Vermögensrechnung auf Grund eines Beschlusses des Oberkirchenrates heranzuziehen.

(3) Die Haushaltssicherung umfasst die Verbesserung der Einnahmesituation, alle Maßnahmen zum Abbau von Haushaltsdefiziten, zum Ausgleich des Haushaltes und zur langfristigen Sicherung eines finanziellen Handlungsspielraumes.

### II. Haushaltssicherung

#### **§ 2 Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes**

(1) Nach Feststellung der Notwendigkeit von Haushaltssicherungsmaßnahmen durch den Kirchengemeinderat oder die Kirchenkreisverwaltung erstellen der Kirchengemeinderat und die Kirchenkreisverwaltung ein Haushaltssicherungskonzept und leiten dieses auf dem Dienstweg mit einer Stellungnahme des Landessuperintendenten an den Oberkirchenrat zur Genehmigung weiter.

(2) Kommt ein Haushaltssicherungskonzept nach Absatz 1 nicht zustande, teilen der Kirchengemeinderat oder die Kirchenkreisverwaltung dies dem Landessuperintendenten schriftlich unter Angabe der Gründe mit. Unter Leitung des Landessuperintendenten erarbeiten der Kirchengemeinderat und die Kirchenkreisverwaltung gemeinsam ein Haushaltssicherungskonzept.

### **§ 3**

#### **Inhalt des Haushaltssicherungskonzeptes**

(1) Im Haushaltssicherungskonzept sind zunächst die Gründe für das Haushaltsdefizit zu benennen. Weiter ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen die Zielsetzung nach § 1 erreicht werden soll. Der Zeitraum soll höchstens fünf Haushaltsjahre umfassen.

(2) Innerhalb des festgelegten Zeitraumes sind bereits bei Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes für jedes Haushaltsjahr der Höchstfehlbetrag und der jeweilige Ausgleichsbedarf zu benennen.

(3) Das Haushaltssicherungskonzept und seine Fortschreibung haben für das jeweilige Entscheidungsgremium Bindungswirkung, so dass nur durch eine erneute Beschlussfassung unter Einhaltung des Verfahrens nach § 2 und nach Genehmigung der Änderungen vom ursprünglichen Haushaltssicherungskonzept abgewichen werden darf. Die Genehmigung erteilt der Oberkirchenrat.

(4) Das Haushaltssicherungskonzept ist u.a. Grundlage für die Aufstellung des jeweils nächsten Haushaltes. Es entbindet nicht von der mittelfristigen Finanzplanung nach § 6 Finanzordnung.

### **§ 4**

#### **Unterlagen für das Haushaltssicherungskonzept**

(1) Das Haushaltssicherungskonzept unterliegt keiner vorgeschriebenen Form. Mindestens sind vorzulegen:

1. Haushaltpläne und die Jahresrechnungen der letzten drei Jahre;
2. eine Haushaltsanalyse, die Auskunft gibt über die aktuelle und zukünftige finanzielle Situation sowie über die Ursachen der Entstehung des Haushaltsfehlbetrages;
3. die Mitteilung, ob gegebenenfalls Zuschüsse der Kasse der Kirchengemeinde an die Kasse der örtlichen Kirche erfolgt sind;
4. der Stellenplan einschließlich der Anstellungsverhältnisse und der in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten und Forderungen;
5. eine Maßnahmebeschreibung, aus der sich die Höhe der finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Einsparungen, Erhöhung der Einnahmen, insbesondere durch die Steigerung der Kirchgeldeinnahmen und Strukturveränderungen ergeben.

(2) Für das erste Haushaltsjahr, in dem die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes eintritt, kann das Haushaltssicherungskonzept auf die Mindestvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 beschränkt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen noch nicht erfüllt werden können. Ein Deckungsvorschlag für den Haushaltsfehlbetrag für dieses Haushaltsjahr ist zu erbringen.

**§ 5****Genehmigungsverfahren**

(1) Das Haushaltssicherungskonzept ist mit der Vorlage des Haushaltsplanes bzw. der Fortschreibung spätestens zum 15. Oktober des laufenden Haushaltsjahres zur Genehmigung dem Oberkirchenrat vorzulegen.

(2) Der Oberkirchenrat prüft die Eignung des Haushaltssicherungskonzeptes zur Wiedererreichung eines Haushaltsausgleiches unter Sicherstellung der kirchlichen Aufgabenerfüllung im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft.

(3) Bis zur Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes und, sofern diese nicht erteilt wird, dürfen

1. Ausgaben nur geleistet werden, um bestehende Verträge oder gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen,
2. Kassenkredite nur im Rahmen des Haushaltsplans des Vorjahres aufgenommen werden.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(5) Wird ein Haushaltssicherungskonzept nicht umgesetzt und kommt die Kirchengemeinde innerhalb der gesetzten Frist den Anweisungen zur Haushaltssicherung nicht nach, kann der Oberkirchenrat anordnen, dass die Anweisungsbefugnis einschließlich der Verwaltung der Kassenführung bis auf Widerruf durch die Kirchenkreisverwaltung unter Beachtung des Absatzes 3 erfolgt. Werden Ausgaben dennoch durch die Kirchengemeinde getätigt, sind die dafür Verantwortlichen erstattungspflichtig. Das Eingehen neuer Rechtsverpflichtungen, die über den vom Oberkirchenrat festgesetzten Finanzrahmen hinausgehen, bedarf der vorherigen Genehmigung des Oberkirchenrates.

## III. Gewährung von Darlehen

**§ 6****Landeskirchliche Überbrückungshilfe**

(1) Besteht während der Laufzeit eines Haushaltssicherungskonzeptes ein zeitlich abgegrenzter Finanzierungsbedarf, der nicht durch die Erhöhung der Einnahmen gedeckt werden kann, können

auf Antrag der Kirchengemeinde nach Stellungnahme der Kirchenkreisverwaltung und des Landessuperintendenten verzinsbare Darlehen aus Mitteln der Landeskirche als Überbrückungshilfe gewährt werden. Den Zinssatz legt der Oberkirchenrat fest.

(2) Der Schuldendienst der als Darlehen gewährten Überbrückungshilfe ist im Haushaltssicherungskonzept einzuplanen.

(3) Ein Darlehen kann nur gewährt werden, wenn das Haushaltssicherungskonzept die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 erfüllt und darüber hinaus sichergestellt ist, dass der Schuldendienst geleistet werden kann.

(4) Darlehen im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes können zurückgefordert werden, wenn von den Beschlüssen im Haushaltssicherungskonzept abgewichen wird oder die Umsetzung der Beschlüsse unterbleibt.

(5) Über Anträge auf Stundung oder Erlass des gewährten Darlehens sowie über die Niederschlagung entscheidet die Kirchenleitung auf Vorschlag des Oberkirchenrates.

## IV. Schlussbestimmungen

**§ 7****Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

**§ 8****In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Schwerin, 13. Juni 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste  
Landesbischof

471.01/135-15

Die Kirchenleitung erlässt aufgrund von § 45 Pfarrergesetz und § 12 Abs. 3 Kirchliches Besoldungsgesetz folgende Verordnung:

**Zweite Verordnung  
vom 4. Juni 2005  
zur Änderung der Verordnung vom 3. Juli 1999  
über die Dienstwohnung in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs  
(Dienstwohnungsverordnung)**

**§ 1**

Die Verordnung vom 3. Juli 1999 über die Dienstwohnung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Dienstwohnungsverordnung) – KABI S. 47 – in der Fassung der ersten Änderungsverordnung vom 6. Januar 2001 – KABI S. 9 – wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Dienstwohnung ist durch regelmäßig durchzuführende Schönheitsreparaturen in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten und zwar nach folgenden Maßgaben:

- Malerarbeiten in Küche und Bad in der Regel alle fünf Jahre,
- Malerarbeiten in Wohn- und Schlafräumen in der Regel alle sechs Jahre,
- Malerarbeiten in Fluren und Treppenhäusern in der Regel alle sieben Jahre,
- Anstrich von Innentüren und Fenstern von innen und Heizkörpern in der Regel alle zehn Jahre.

Die Notwendigkeit der Schönheitsreparaturen ist durch regelmäßige Baubegehung festzustellen. Die Kosten für diese Arbeiten trägt der Pastor. Hierfür zahlt er einen monatlichen Betrag in Höhe von 0,40 €/m<sup>2</sup> der Dienstwohnung, höchstens jedoch für 130 m<sup>2</sup>, zusammen mit den Betriebskosten. Die Beträge werden in die Baukasse für die Durchführung dieser Maßnahme vereinnahmt.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 wird Absatz 4.

d) Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„Die Dienstwohnung ist bei ihrer Räumung besenrein zu übergeben. Keller, Böden und Nebengelass sind zu beraumen, soweit es sich nicht um Inventar der Pfarre bzw. Kirchgemeinde handelt.“

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der nächsten durchzuführenden Schönheitsreparatur bzw. beim Auszug aus der Wohnung wird festgestellt, wie hoch der zu zahlende Betrag ist, um die nach § 6 Abs. 3 bis 5 der Dienstwohnungsverordnung in der bis zum 31. Dezember 2005 gültigen Fassung bestehende Verpflichtung zur Übernahme der Kosten der Schönheitsreparaturen abzugelten.

(2) Die Festsetzung der nach § 6 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 dieser Verordnung fälligen Beträge erfolgt durch die zuständige Kirchenkreisverwaltung.

(3) Für eine Dienstwohnung, die vom Pastor bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung länger als 10 Jahre bewohnt wird oder für die grundlegende bauliche Instandsetzungsarbeiten erforderlich werden, sind vom Landessuperintendent in Abstimmung mit dem Kirchengemeinderat und der Kirchenkreisverwaltung von § 6 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 abweichende Regelungen zu treffen.

(4) Der Oberkirchenrat kann Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Schwerin, 13. Juni 2005

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

272.10/

**Satzung des Diakonischen Werkes**

Mit Zustimmung der Kirchenleitung hat die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs am 20. Juni 2005 folgende Ergänzung der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. beschlossen:

§ 7 der Satzung wird durch folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung bei Verlust der Gemeinnützigkeit des Mitgliedes.“

Die Satzungsänderung wird hiermit bekannt gegeben.

Schwerin, 1. Juli 2005

Der Oberkirchenrat

Beste

Landesbischof

651.00/497

**Kollektenplan 2006**

Die Kirchenleitung hat den nachfolgenden Kollektenplan für das Jahr 2006 beschlossen:

01.01.	(Neujahrstag) Für die Aus- und Weiterbildung von kirchlichen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst	16.07.	(5. Sonntag nach Trinitatis) Für kirchliche Kindertagesstätten
06.+08.01.	(Epiphantias und 1. Sonntag nach Epiphantias) Für das Ev.-Luth. Missionswerk Leipzig	30.07.	(7. Sonntag nach Trinitatis) Für das Diakonische Werk der EKD – Beratungsprojekte
22.01.	(3. Sonntag nach Epiphantias) Für das Diakonische Werk in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs	13.08.	(9. Sonntag nach Trinitatis) Für die Deutsche Seemannsmission e.V. in Rostock
05.02.	(Letzter Sonntag nach Epiphantias) Für das Amt für Gemeindedienst	27.08.	(11. Sonntag nach Trinitatis) Für das Gustav-Adolf-Werk, Hauptgruppe Mecklenburg
19.02.	(Sexagesimae) Für die Spendenaktion „Hoffnung für Osteuropa“	10.09.	(13. Sonntag nach Trinitatis) Für die Pare-Diözese in Tansania und für die Ev.-Luth. Kirche in Kasachstan
05.03.	(Invokavit) Für die ökumenische Arbeit der VELKD	24.09.	(15. Sonntag nach Trinitatis) Für das Posaunenwerk
19.03.	(Okuli) Für die Aktion Sühnezeichen (1/3) und für die Frauenarbeit in der Landeskirche (2/3)	01.10.	(Erntedankfest) Für den Lutherischen Weltdienst
02.04.	(Judika) Für gesamtkirchliche Aufgaben der EKD – Bildungsverantwortung und kulturelle Präsenz der evangelischen Kirche stärken	22.10.	(19. Sonntag nach Trinitatis) Für die Männerarbeit (1/2) und für das Konfessionskundliche Arbeits- und Forschungswerk der Landeskirche (1/2)
14.04.	(Karfreitag) Für das Stift Bethlehem in Ludwigslust	05.11.	(21. Sonntag nach Trinitatis) Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD – Versöhnungsarbeit
16.04.	(Ostersonntag) Für die Christenlehre	19.11.	(Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres) Für die Kriegsoffergräberfürsorge (1/2) und für das Freiwillige Soziale Jahr (1/2)
30.04.	(Misericordias Domini) Für die Bildungsarbeit mit Erwachsenen (1/3) und für die Evangelische Schulstiftung (2/3)	26.11.	(Ewigkeitssonntag) Für die Telefonseelsorge (1/2) sowie für die Arbeit mit Gehörlosen, Behinderten und Suchtgefährdeten (1/2)
14.05.	(Kantate) Für die Kirchenmusik und den Orgelbau in der Landeskirche	03.12.	(1. Advent) Für Brot für die Welt
28.05.	(Exaudi) Für die Arbeit mit Jugendlichen	17.12.	(3. Advent) Für die Krankenhausseelsorge
05.06.	(Pfingstmontag) Für das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes	24.12.	(Heiligabend) Empfehlung: Für Brot für die Welt
18.06.	(1. Sonntag nach Trinitatis) Für die Kirchentagsarbeit der Landeskirche (1/2) und für den Deutschen Evangelischen Kirchentag (1/2)	25.12.	(Christfest I) Für das Stift Bethlehem in Ludwigslust
02.07.	(3. Sonntag nach Trinitatis) Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden im Kirchenkreis	26.12.	(Christfest II) Für die Jugendarbeit im Kirchenkreis

Die landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfer sind nach dieser Aufstellung zu sammeln.

Das Dankopfer ist neben Wort, Sakrament, Lied und Gebet wesentlicher Teil des Gottesdienstes. Kein Gottesdienst soll ohne Dankopfer und den Aufruf dazu sein. Darum hat die gottesdienstliche Gemeinde auch Anspruch darauf, dass Zweck und Bestimmung des Dankopfers in den Abkündigungen anschaulich

bekannt gemacht werden und dass der Ertrag im nächsten Gottesdienst abgekündigt wird. Auf die Dankopferempfehlungen wird verwiesen.

Die Kirchenkreiskollekten am 2. Juli und am 26. Dezember 2006 werden nicht an den Oberkirchenrat, sondern an die jeweils zuständige Kirchenkreisverwaltung abgeführt.

Gleichzeitig mit der Überweisung ist das Ergebnis an die Landes-superintendentur mitzuteilen. Dem jeweiligen Kirchenkreisrat wird empfohlen, rechtzeitig einen Beschluss zu fassen, für welche Vorhaben diese Kollekten im Kirchenkreis eingesammelt werden sollen, damit bei der Abkündigung empfehlende und begründete Hinweise gegeben werden können.

Für vakante Pfarren und verbundene Kirchengemeinden wird auf die Sonderregelung im KABI 1982 S. 76 ff. verwiesen. Diese Regelung ist 2006 nur gültig für Kirchengemeinden, die einen vom Kirchengemeinderat entsprechend der Sonderregelung beschlossenen Kollektenplan bis 24. Februar 2006 für das erste Halbjahr und bis 25. August 2006 für das zweite Halbjahr einreichen.

Für die Verlegung eines landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfers ist die Genehmigung des Oberkirchenrates wenigstens einen Monat vorher schriftlich auf dem Dienstweg einzuholen.

Landeskirchliche gottesdienstliche Dankopfer sind in Monatsfrist, spätestens aber alle zwei Monate, an den Oberkirchenrat zu überweisen. Die Treue gegenüber der gottesdienstlichen Gemeinde macht eine fristgemäße und vollständige Überweisung notwendig.

Für die Sonn- und Feiertage, an denen keine landeskirchliche Kollekte zu sammeln ist, wird empfohlen, einen Kollektenplan der Kirchengemeinde mit verschiedenen Zweckbestimmungen der eigenen Gemeindegemeinschaft zu erstellen. Dies kann dazu beitragen, die unterschiedlichen Aufgaben und Arbeitsbereiche der eigenen Kirchengemeinde bewusst zu machen und auch die Spendenbereitschaft dafür zu erhöhen.

Die Erträge aller gottesdienstlichen Dankopfer sind unverzüglich nach den Gottesdiensten durch zwei Kirchenälteste bzw. Helfer oder durch den Pastor bei Mitwirkung eines Kirchenältesten bzw. Helfers festzustellen und durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Über die gottesdienstlichen Dankopfer ist Buch zu führen. Eingang und Abführung sind zu belegen. Verantwortlich ist der Pastor, und zwar unabhängig davon, wie die Kirchengemeinden im Einzelnen die Kollekten zählen, verbuchen und überweisen.

Bei der Überweisung sind unbedingt nachstehende Hinweise zu beachten:

Die landeskirchlichen Kollekten sind auf das Konto des Kollektensfonds der Landeskirchenkasse bei der ACREDOBANK eG Schwerin, Konto-Nr.: 5 300 029, Bankleitzahl: 760 605 61 zu überweisen. Sind regelmäßige Einzelüberweisungen nicht möglich, können Sammelüberweisungen vorgenommen werden, allerdings nur für einen Zeitraum von längstens zwei Monaten. In diesen Fällen ist der Landeskirchenkasse zugleich eine Aufschlüsselung der Einzelkollekten zu übersenden.

Schwerin, 4. Juli 2005

Der Oberkirchenrat

Flade

460.01/346

## **Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Mai 2005**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat gemäß § 9 Abs. 6 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Arbeitsrechtsregelungsgesetz/ARRG) vom 17. März 1991 in der Fassung vom 28. Oktober 1995 (KABI 1991 S. 48, 1995 S. 130) folgende Arbeitsrechtliche Regelungen beschlossen, die nachstehend gemäß § 11 Abs. 3 ARRG veröffentlicht werden.

Schwerin, 27. Mai 2005

Der Oberkirchenrat

Flade

### **Dritte Arbeitsrechtliche Regelung vom 19. Mai 2005 zur Regelung der Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter**

#### **§ 1**

Im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis zum 31. Dezember 2006 werden keine betriebsbedingten Kündigungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Stellen nach §§ 4 und 5 des Kirchengesetzes vom 17. November 2002 über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI 2003 S. 3) vorgenommen. Dies gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Stellen, die ganz oder teilweise refinanziert werden.

#### **§ 2**

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

### **Vierte Arbeitsrechtliche Regelung vom 19. Mai 2005 zur Regelung der Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter**

#### **§ 1**

(1) Im Kalenderjahr 2005 und 2006 erhalten die voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter in der Ausbildung auf Grund der angespannten Haushaltssituation kein Urlaubsgeld. Die in der Siebenten Arbeitsrechtlichen Regelung vom 9. Juli 1992 zur Regelung der Bezüge der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung (KABI S. 102) aufgeführten Tarifverträge über ein Urlaubsgeld finden damit im Kalenderjahr 2005 und 2006 keine Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Mitarbeiter in Fördermaßnahmen gemäß §§ 261 ff. SGB III und Mitarbeiter in Projekten, die ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

## § 2

(1) Im Kalenderjahr 2005 und 2006 erhalten alle voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter in der Ausbildung keine Zuwendung. Die Zweite Arbeitsrechtliche Regelung vom 19. Dezember 1994 über die Gewährung einer Zuwendung (KABl 1995 S. 85) findet damit im Kalenderjahr 2005 und 2006 keine Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Mitarbeiter in Fördermaßnahmen gemäß § 261 ff. SGB III und Mitarbeiter in Projekten, die ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Diese Mitarbeiter erhalten eine Zuwendung nach Maßgabe der Zweiten Arbeitsrechtlichen Regelung vom 19. Dezember 1994 über die Gewährung einer Zuwendung. Die Höhe der Zuwendung beträgt abweichend von § 2 Abs. 1 der Zweiten Arbeitsrechtlichen Regelung vom 19. Dezember 1994 61,60 v.H. der Urlaubsvergütung nach § 47 Abs. 2 KAVO.

## § 3

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kühlungsborn, 25. Mai 2005

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Pilgrim  
Vorsitzender

## Pfarrstellenausschreibungen

2423-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Mölln, Kirchenkreis Stargard, wird gemäß § 4 Abs. 3 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) erneut zur sofortigen Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben.

Der Kirchgemeinderat teilt mit:

In der Kirchgemeinde Mölln (Meck.), Kirchenkreis Stargard, ist die Pfarrstelle vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor, einer Pastorin (100 %) oder einem Pastorenehepaar (je 50 %) neu zu besetzen.

Die Kirchgemeinde ist nördlich von Neubrandenburg (16 km) und nordöstlich von Waren/Müritz (21 km) gelegen.

Zu der Kirchgemeinde gehören 16 Ortschaften mit über 630 Gemeindegliedern und insgesamt acht Kirchen, von denen drei saniert, drei gut erhalten und zwei sanierungsbedürftig sind.

Das von außen und innen teilweise sanierte Pfarrhaus (Dach, Fachwerk, Fenster, Ölheizung) liegt im Hauptdorf Mölln in einer ruhigen Lage. In den wärmeren Monaten können Sie die Aufzucht der jungen Störche bewundern. Das Storchennest steht auf einem großzügigen und schönen Pfarrgelände. In Mölln befinden sich die Grundschule sowie die Kindertagesstätteneinrichtung. Die

Schüler der Klassen 4 - 10 werden in der Regionalschule im Nachbarort Rosenow beschult, das Gymnasium steht im 15 km entfernten Altentreptow.

Weiterhin verfügt der Ort Mölln über eine Bahnstation, von der die Regionalbahn zweistündlich verkehrt. Sie erreichen mit der Bahn die Städte Neubrandenburg bzw. Schwerin. Eine Arztpraxis im Ort Mölln wird ergänzt durch weitere Praxen in Rosenow sowie durch die Apotheke. Die Kirchgemeinde Mölln ist Träger der gleichnamigen Diakonie Sozialstation.

Ein engagierter Kirchgemeinderat steht zur aktiven Mitarbeit und Unterstützung bereit.

Durch den Frauenkreis wurde in eigener Regie ein Kochbuch zu Druck gebracht. Es ist schon über das Land Mecklenburg-Vorpommern bekannt. Das Buch wird gern gekauft; die Nachfrage ist sehr groß. Der Erlös aus dem Verkauf ist für die Restaurierung der Kirche Tarnow bestimmt.

Konzerte und Gottesdienste werden durch den Kirchgemeinderat mitgestaltet und organisiert, das Gemeindeleben wird durch einen Posaunenchor der Propstei und den Gesangsverein bereichert. Seit 10 Jahren sind „unserer Sternsinger“ sehr aktiv, durch ihre Sammlungen konnten schon einige Projekte in Südamerika mitfinanziert werden.

Der Kirchgemeinderat erwartet eine offene Zusammenarbeit, Betreuung der Jüngsten unserer Gemeinde, Arbeit mit den Konfirmanden, den Jugendlichen und Familien sowie eine seelsorgerliche Besuchstätigkeit. Wir legen Wert auf den Besuch und die Stärkung alter und kranker Menschen. Außerdem soll die gute Zusammenarbeit mit den Schulen, den KITA'S, den Kommunalgemeinden und den Vereinen und Verbänden weiterhin gepflegt werden.

Nähere Auskünfte erteilen:

Gerd Möller, Dorfstraße 35, 17091 Groß Helle, Tel.: (03 96 02) 2 06 96 und Pastor Hartmuth Reincke, Speckstraße 14, 17217 Penzlin, Tel.: (0 39 62) 21 07 98.

Bewerbungen sind bis zum 30. September 2005 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 9. Juni 2005

Der Oberkirchenrat

Beste  
Landesbischof

3520-20/7-

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Neustadt-Glewe wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur sofortigen Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt dazu Folgendes mit:

Die Kirchgemeinde Neustadt-Glewe sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Pastor/in.

Neustadt-Glewe liegt im Westen Mecklenburgs an der B 191 zwischen Ludwigslust und Parchim an der A 24.

Neustadt-Glewe mit seinen Ortsteilen hat ca. 7400 Einwohner und verfügt über Einkaufsmöglichkeiten, Arztpraxen, Kindergärten sowie Grund- und Regionalschule.

Das Gymnasium befindet sich in Ludwigslust (10 km). Die Kirchgemeinde hat eine Predigtstelle und zu ihr gehören ca. 1100 Gemeindeglieder.

Eine 50 % ige Katechetenstelle ist im Stellenplan vorhanden und die Gemeinde bemüht sich, diese zu besetzen.

Die Außensanierung der mittelalterlichen Kirche steht kurz vor dem Abschluss.

Im ruhig gelegenen Pfarrhaus mit 120 m<sup>2</sup> Wohnfläche und einem kleinen Graten befindet sich auch das Gemeindebüro.

Der Organistendienst wird ehrenamtlich versehen. Es gibt einen Bibelgesprächskreis, Seniorenkreise, Besuchsdienst. Neben Christenlehre und Konfirmandenunterricht werden auch Projekte für Kinder und Jugendliche angeboten.

Eine aktive Gemeindeparterschaft besteht zur Kirchgemeinde Alzenau in Unterfranken. Ein engagierter Kirchgemeinderat und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen für Projekte und regelmäßige Dienste zur Verfügung und freuen sich auf die Zusammenarbeit mit einer/m offenen Pastor/in, die/der mit Ihnen Bewährtes weiterführen und Neues entdecken und aufbauen will.

Bewerbungen sind bis zum 30. September 2005 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 4. August 2005

Der Oberkirchenrat

Beste  
Landesbischof

6104-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Boizenburg, Kirchenkreis Parchim, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung zum 1. Oktober 2005 durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt dazu Folgendes mit:

Boizenburg, eine Kleinstadt mit dörflichem Umfeld am westlichen Rand Mecklenburgs, hat rd. 10600 Einwohner und bietet neben einer restaurierten Altstadt, dem Hafen und einer guten Infrastruktur eine wachsende Industrielandschaft, die durch die Fliesenwerke und Süßwarenproduktion bekannt geworden ist.

Boizenburg bietet alle Formen der Schulbetreuung an und verfügt über 2 Alten- und Seniorenwohnanlagen.

Die Pfarrstelle betreut rund 1700 Gemeindeglieder und hat neben der Kirche mit integriertem Gemeindezentrum zwei Kapellen. Die Gemeinde beschäftigt eine Küsterin (25 %) sowie mehrere Mitarbeiter auf dem Friedhof. Boizenburg hat mit 3 umliegenden Gemeinden einen Gemeindeverband gegründet, der zwei Gemeindepädagoginnen (1,5 Stellen) beschäftigt.

Ein sehr aktiver Kirchgemeinderat kümmert sich um die Baubelange der Gemeinde, hier insbesondere um die Restaurierung des Pfarrhauses. Er fördert die Kinder- und Öffentlichkeitsarbeit in der Gemeinde und verwaltet den Friedhof. Weiterhin stehen Ihnen viele ehrenamtliche Helfer zur Seite.

Wir wünschen uns von Ihnen, dass Sie mit uns eine aktive Gemeinde aufbauen und mit neuen Ideen das Gemeindeleben auf-

frischen. Neben der Kinder- und Altenarbeit soll auch die Generation dazwischen von Ihnen angesprochen werden und den Weg in unsere Kirche finden. Wir legen Wert auf die ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche Boizenburgs und der Landeskirchlichen Gemeinschaft.

Die Sorge um die wirtschaftlichen Belange und die Führung unserer Mitarbeiter sind Teil Ihres Aufgabengebietes.

Wir wünschen uns einen teamfähigen Pastor, der unsere Interessen im Gemeindeverband und gegenüber der städtischen Verwaltung vertritt, der aber auch seelsorgerisch die nötige Sensibilität für die Probleme unserer Region aufbringt.

Fragen über unsere Kirche und zur Bewerbung können Sie gerne an uns über die E-Mail-Adresse „Personal.St.Marien@Boizenburg-MV“ oder Ev.-Luth. Kirche, 19258 Boizenburg, Kirchplatz 7, richten. Tel.: (03 88 47) 5 20 90; Fax: (03 88 47) 3 76 20

Bewerbungen sind bis zum 30. September 2005 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 4. August 2005

Der Oberkirchenrat

Beste  
Landesbischof

3501-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Brenz, Kirchenkreis Ludwigslust, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur sofortigen Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50 %.

Der Kirchgemeinderat teilt dazu Folgendes mit:

Die Kirchgemeinde Brenz sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Pastor/in. Der Stellenumfang beträgt 50 %.

Die Kirchgemeinde Brenz befindet sich rechts und links der Autobahn A 24 zwischen Parchim und Neustadt-Glewe. Zur Kirchgemeinde gehören die Orte Brenz, Blievenstorf und Stolpe mit insgesamt etwa 530 Gemeindegliedern und drei Kirchen in baulich gutem Zustand.

Das Pfarrhaus mit schönem Pfarrgelände liegt im Ortsteil Alt-Brenz und hat eine gut sanierte Pfarrwohnung und verschiedene Gemeinderäume. Schulen und Einkaufsmöglichkeiten gibt es in Neustadt-Glewe, Ludwigslust und Parchim. Im Nachbarort Spornitz befindet sich eine Evangelische Schule (5. Klasse).

Der Organistendienst und die Leitung des kleinen Kirchenchores werden in Brenz ehrenamtlich versehen. In allen drei Orten gibt es ehrenamtliche engagierte Küster.

Neben Christenlehre und Konfirmandenunterricht sind der Gemeinde auch die regelmäßigen Gottesdienste sowie Hausbesuche sehr wichtig. Vor allem im Winterhalbjahr werden Gemeindeabende gern besucht; im Sommer haben regelmäßige Gemeindefeste ihren Platz. Es besteht eine aktive Partnerschaft zur Kirchgemeinde Wechingen (bayerische Landeskirche).

Ein engagierter Kirchgemeinderat hofft auf eine gute Zusammenarbeit mit einem Pastor/einer Pastorin, der/die Bewährtes weiterführen, aber auch Neues einbringen möchte.

Bewerbungen sind bis zum 30. September 2005 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 4. August 2005

Der Oberkirchenrat

Beste  
Landesbischof

7205-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Friedland wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung zum 1. November 2005 durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt dazu Folgendes mit:

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Friedland sucht für ihre lebendige Gemeindegemeinschaft eine/einen Pastorin/Pastor. Zu unserer Kirchgemeinde gehören neben der Stadt Friedland mit der gotischen Backsteinkirche St. Marien und der nutzbaren Kirchenruine St. Nikolai die Dörfer Salow und Lübbersdorf mit zwei wertvollen mittelalterlichen und gut erhaltenen Dorfkirchen.

Auf die neue Pastorin/den neuen Pastor freuen sich ein engagierter Kirchgemeinderat mit seinen verschiedenen Ausschüssen, der Kantor (100 %), die gemeindepädagogische Mitarbeiterin (50 %), der Küster (25 %) und eine 1160 Gemeindeglieder zählende Gemeinde.

Zentrum unseres Gemeindelebens ist der sonntägliche Gottesdienst. In unsere Gottesdienste bringen sich viele wachsende Gruppen unterschiedlichen Alters ein. Dazu gehören die Junge Gemeinde, Konfirmanden, Kindergruppen, Kantorei, Jugendchor, Kinderchor, Bläserchor und die Gitarrengruppen. Auch ein Seniorenkreis, Besuchsdienstkreis und ein Hauskreis sind aktive Teile unserer Gemeinde.

Wir wünschen uns eine Pastorin/einen Pastor, die/der offen auf die Menschen zugehen kann, die Glieder unserer Kirchgemeinde sind und die, die es vielleicht werden können.

Die Kirchgemeinde steht neuen Ideen sehr aufgeschlossen gegenüber. Die Mitarbeiter der Kirchgemeinde und der Propstei freuen sich auf eine Pastorin/einen Pastor, die/der gerne im Team arbeitet und den begonnen Regionalisierungsprozess in unserer Propstei unterstützt.

Wichtig ist uns eine gute seelsorgerische Betreuung unserer Gemeindeglieder, einschließlich der Senioren im Senioren-Wohnpark Friedland und dem Alten- und Pflegeheim Lübbersdorf.

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Friedland ist Träger einer evangelisch-integrativen Kindertagesstätte mit 140 Plätzen und 24 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Im Gemeindehaus befinden sich das Gemeindebüro sowie Räumlichkeiten für die Arbeit der Gemeindepädagogin mit den Kindern, für den Kantor und die Jugendlichen. Im Pfarrhaus befinden sich im Erdgeschoss eine Ruhestandswohnung, im Obergeschoss die Dienstwohnung der Pastorin/des Pastors mit vier Zimmern, Küche, Bad und separatem Arbeitszimmer und zwei Gästezimmern und Bad im Dachgeschoss.

Die ostmecklenburgische Kleinstadt Friedland liegt direkt an der Grenze zu Vorpommern, zwischen den Städten Anklam und Neubrandenburg. Alle Schularten befinden sich am Ort.

Nähere Auskunft erteilt Ihnen gern Kantor Johannes Leonardy unter Tel: (03 96 01) 3 06 68 oder Mobil: (01 73) 8 74 48 98, e-mail: kantorleonardy@gmx.de.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite unter [www.kirchgemeinde-friedland.de](http://www.kirchgemeinde-friedland.de).

Bewerbungen sind bis zum 30. September 2005 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 4. August 2005

Der Oberkirchenrat

Beste  
Landesbischof

Az.: 148.33/6

Das Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche teilt folgende Ausschreibungen mit:

In der Kirchgemeinde Drelsdorf im Kirchenkreis Husum-Bredstedt ist die Pfarrstelle (100 %) zum 1. März 2006 neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchgemeinde Drelsdorf ist eine typisch nordfriesische Landgemeinde umgeben von Wiesen und Wäldern nahe der Nordseeküste – mit den Dörfern Drelsdorf, Bohmstedt und Ahrenshöft und insgesamt rund 2.100 Gemeindegliedern.

Die malerische romantische Feldsteinkirche in Drelsdorf von 1200 inmitten von gepflegtem Friedhof und Kirchenwald ist in den vergangenen Jahrzehnten renoviert und restauriert worden. Nahe der Kirche liegen das schöne reetgedeckte Pastorat von 1847; das vor acht Jahren neu gebaute großzügige Gemeindehaus mit Seniorenbegegnungsstätte, Jugendtrakt, Kinderstube und Diakoniestation; der kirchliche 3 – Gruppen – Kindergarten; die Grund- und Hauptschule mit Turnhalle, Freibad und Sportplätzen. Weiterführende Schulen befinden sich in Bredstedt und Husum.

In unseren Dörfern herrscht ein aktives Vereins- und Gemeinschaftsleben mit vielfacher Verbindung zur Kirchgemeinde. Man kennt sich, man sieht sich. In mehreren Neubaugebieten wachsen zahlreiche junge Familien heran. Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung haben die Lebensqualität erhöht.

Der Kirchenvorstand wünscht sich ein/e/n jüngere/n/es Pastor/Pastorin/Pastorenehepaar mit Neigung und Interesse für

- die Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit;
- die Seniorenbegleitung und Seelsorge;
- den Gottesdienst in seinen verschiedenen Formen und Ausprägungen bis hin zum regelmäßigen Kindergottesdienst in Kindergarten und Kinderstube;
- die Kirchenmusik, insbesondere für die Förderung und den Aufbau des Nachwuchses für Chor- und Instrumentalmusik;
- die Zusammenarbeit mit den zahlreichen aktiven und motivierten haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen und ebenso mit der Schule, den Kommunen und den Vereinen.

Die regionale Zusammenarbeit mit den benachbarten Kirchgemeinden Breklum, Bargum und Joldelund steht am Anfang der Entwicklung. Zur gegenseitigen Entlastung und Bereicherung gilt es, gezielt zusammenzuarbeiten, z. B. in der Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit, in der Seniorenarbeit, im Gottesdienst. Von

daher wird auch Bereitschaft erwartet, sich mit besonderen Begabungen und Kompetenzen in diese Entwicklung einzubringen.

Der Kirchenvorstand freut sich auf Ihre Bewerbung und auf die zukünftige Zusammenarbeit.

Auskünfte erteilen die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes Dreisdorf, Frau Heinke Mahrt, Tel.: (0 46 71) 45 00 und Herr Propst Dr. Helmut Edelmann, Tel.: (0 48 41) 89 78 40.

Die Bewerbungsfrist endet am 30. September 2005.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind über den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, 19055 Schwerin, an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Husum - Bredstedt, Schobüller Str. 36, 25813 Husum, zu richten.

Schwerin, 20. Juli 2005

Der Oberkirchenrat

Beste  
Landesbischof

147.01/34

## Besetzung des Rechtshofes

Die Kirchenleitung hat am 2. Juli 2005 beschlossen, den Rechtshof ab der Amtsperiode 1. September 2005 bis 31. August 2011 gemäß § 3 des Kirchengesetzes über den Rechtshof in der Fassung vom 23. März 1969 (KABl S.18) wie folgt zu besetzen:

<b>Vorsitzender</b> Dr. Moritz v. Campe Notariatsverwaltung Teßler Münzstraße 13 19055 Schwerin	<b>Stellvertreter</b> Wolf-Michael Ring Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Schwerin Obere Bergstr. 10 19073 Stralendorf
<b>Rechtskundige Beisitzerin</b> Susanne Wollenteit Richterin am Landgericht Schwerin Am Tannenhof 38 19061 Schwerin	<b>Stellvertreter</b> Sven Nickels Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Schwerin Bergstraße 49 19055 Schwerin
<b>Ordinierter Beisitzer</b> Pastor Wulf Schünemann Kirchgemeinde Parchim Mühlenstraße 40 19370 Parchim	<b>Stellvertreter</b> Landessuperintendent Fridolf Heydenreich Domplatz 6 18273 Güstrow

Schwerin, 2. Juli 2005

Die Kirchenleitung

Beste  
Landesbischof

418.11/1-30

## Anerkennung Supervisoren vom 25. Juni 2005

Der Oberkirchenrat spricht nach § 5 Abs. 2 der Ordnung für die Inanspruchnahme von Supervision vom 25. Juni 2002 folgenden Personen die Anerkennung aus:

Frau Ulrike Radke, Eulenbruch 15, 18196 Klingendorf / DGSv,

Frau Pastorin Petra Kretschmer, Bei der Nikolaikirche 8, 18055 Rostock / DGfP, Tel.: (03 85) 3 75 47 40

Herrn Pastor Hubertus Hotze, Plöner Str. 38, 23623 Ahrensböök / DGSv, Tel.: (0 45 25) 89 84, E-Mail: h.hotze@t-online.de.

Schwerin, 15. Juni 2005

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

263.01/41

## Gemeindeberatung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Der Oberkirchenrat hat

Frau Renate Schipplick, Güstrow,  
Herrn Burkhard Schmidt, Rostock,  
Herrn Norbert Weber, Parchim,

nach Abschluss einer entsprechenden Qualifizierung als Gemeindeberater in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bestätigt.

Der Einsatz als Gemeindeberaterin/Gemeindeberater geschieht ehrenamtlich zusätzlich zum jeweiligen Dienstauftrag.

Anfallende Kosten (Fahrkosten u.ä.) sind von den Kirchengemeinden, welche die Beratung in Anspruch nehmen, zu erstatten.

Der Oberkirchenrat hofft, dass Kirchengemeinden und Propsteien mit dem Angebot der Beratung im Prozess der regionalen Zusammenarbeit hilfreiche Unterstützung erhalten.

Schwerin, 30. Juni 2005

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

## Zweites Theologisches Examen

Das Zweite Theologische Examen haben am 25. Februar 2005 Vikarin Ruthild Pell-John, Bad Doberan und Vikar Kornelius Taetow, Malchin, bestanden.

Am 7. Juni 2005 haben die Vikarinnen Juliane Kuske, Güstrow, Daniela Raatz, Hagenow, Saskia Röschmann-Tluczykont, Parchim, und Jessica Warnke, Pinnow sowie Vikar Johannes Höpfner, Herrnburg, das Zweite Theologische Examen bestanden.

Schwerin, 15. Juli 2004

Für die Prüfungskommission  
des Zweiten Theologischen Examens

Beste  
Landesbischof

## Personalien

PA Reinhardt, Brit/  
2423-20/

Der Pastorin Brit Reinhardt mit Wirkung vom 1. Juni 2001 erteilte Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Mölln, Kirchenkreis Stargard, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2005 zurückgenommen.

Schwerin, 31. Mai 2005

Der Oberkirchenrat

Beste  
Landesbischof

PA Haack, Stefan/17-5

Pastor Stefan Haack, Basse, wurde nach Beendigung des dreijährigen Probendienstes die Dienststeignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 1. Juli 2005 wird ihm die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Basse übertragen. Er wird damit in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Schwerin, 2. Juni 2005

Beste  
Landesbischof

1309-20/

Pastor Hans-Jörg Nebe, Stavenhagen, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2005 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Krakow, unter dem Vorbehalt jederzeitigem Widerrufs, beauftragt.

Schwerin, 20. Juni 2005

Beste  
Landesbischof

PA Jaeger, Friederike/25

Pastorin Friederike Jaeger, Reinshagen, wurde nach Beendigung des dreijährigen Probendienstes die Dienststeignung zuerkannt und damit

das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 1. Juli 2005 wird ihr die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Reinshagen mit einem Dienstumfang von 50 % übertragen. Sie wird damit in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Schwerin, 20. Juni 2005

Beste  
Landesbischof

PA Feldkamp, Christoph/17-5

Pastor Christoph Feldkamp, Massow, wurde nach Beendigung des dreijährigen Probendienstes die Dienststeignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 1. Juli 2005 wird ihm die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Massow übertragen. Er wird damit in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Schwerin, 2. Juni 2005

Beste  
Landesbischof

PA Martens, Frank/ 28-2

Pastor z.A. Frank Martens, Rostock, wird zur Fortsetzung seines Probendienstes mit Wirkung vom 1. August 2005 mit dem Auftrag zur Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Heiligen-Geist-Gemeinde Rostock und schulpädagogischer Aufgaben in die schulbezogene Pfarrstelle Rostock entsandt.

Schwerin, 23. Juni 2005

Beste  
Landesbischof

PA Gebser, Eckhard/27

Pastor Eckhard Gebser, Neustadt-Glewe, wird auf seinen Antrag gemäß § 92 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 15. August 2005 für die Dauer von 6 Jahren für den Auslandspfarrdienst in der St. Michaelsgemeinde Caracas, Venezuela, beurlaubt.

Schwerin, 23. Juni 2005

Beste  
Landesbischof

PA Gebser, Erika/

Pastorin Erika Gebser, Brenz, wird auf ihren Antrag gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 2 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 15. August 2005 für die Dauer von 6 Jahren beurlaubt. Gleichzeitig endet ihr Dienst in der Kirchgemeinde Brenz.

Schwerin, 23. Juni 2005

Beste  
Landesbischof

## **Bekanntmachung**

### **Die ACREDOBANK eG bittet um nachfolgende Veröffentlichung:**

Die Vertreterversammlung der ACREDOBANK eG findet am Montag, den 22. August 2005 statt.

Tagungsort: Nürnberg, Atrium Hotel, Münchener Str. 25  
9.00 Uhr Imbiss und Erfrischungen  
9.45 Uhr Eröffnung und Andacht

Nach Ende der Veranstaltung gemeinsames Mittagessen.

Den Vertretern werden die Fahrtkosten entsprechend landeskirchlicher Regelung ersetzt.

gez. Paul Hartl      gez. Dr. Hans Birkmeier